

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fahrservice der ADJUTANT Service GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem gem. § 49 PBefG konzessionierten Unternehmen ADJUTANT Service GmbH, Parkring 4, 85748 Garching (im Folgenden „ADJUTANT“) und Auftraggebern (im Folgenden „AG“), die die ADJUTANT mit der Durchführung von Beförderungen / Fahrten beauftragen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem Einzelfall ausdrücklich der im Voraus erteilten Zustimmung der ADJUTANT, die mindestens in Textform erfolgen muss. Durch Inanspruchnahme der Fahrserviceleistungen der ADJUTANT akzeptieren AG und/oder die beförderte Person diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 2 Vertragsabschluss

Die ADJUTANT unterbreitet dem AG ein freibleibendes Angebot auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten für den Fahrauftrag relevanten Daten (Abhol- und Zielort, Datum, Uhrzeit, Anzahl der Personen, zu beförderndes Gepäck, usw.). Der Fahrauftrag wird seitens des AG auf Basis des freibleibenden Angebotes in Textform bei der ADJUTANT bestellt; die Bestellung gilt dabei als verbindliches Vertragsangebot des AG. Mit der anschließenden Buchungsbestätigung der ADJUTANT in Textform nimmt diese das Vertragsangebot des AG an und es kommt ein Vertrag zu den angebotenen Konditionen über die Beförderung / Fahrt verbindlich zustande. Ein Vertrag kommt auch ohne Buchungsbestätigung in Textform dadurch zustande, dass die ADJUTANT beauftragte Leistungen tatsächlich erbringt. Das Recht einer Nichtannahme des bestellten Fahrauftrags bleibt der ADJUTANT unbenommen.

Für Transferleistungen von und zu Flughäfen, Zügen, Bussen und anderen zeitgebundenen Transportmitteln sind der ADJUTANT eventuelle Fahrplanänderungen rechtzeitig, mindestens unverzüglich, mitzuteilen. Die entsprechende Flug-, Zug- oder Nummer des Verkehrsmittels und Ankunftszeiten sind bereits im Rahmen der Angebotsanfrage anzugeben; Änderungen hiervon sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

### § 3 Preise, Fälligkeit und Zahlung

Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang beim AG ohne Abzug zu begleichen.

### § 4 Zahlungsverzug

Gerät der AG mit der Zahlung in Verzug, werden ihm für die zweite Mahnung und jede weitere Mahnung jeweils 5,00 € sowie zusätzliche Kosten für Rückbuchungen etc. in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

### § 5 Stornierung und Nichtantritt

Stornierungen müssen durch den AG gegenüber der ADJUTANT in Textform erklärt werden.

Im Falle einer Stornierung berechnet die ADJUTANT dem AG – unabhängig von dessen Verschulden - folgende Stornogebühren:

bis 3 Werktage vor Fahrtantritt: kostenlos

2 Werktage vor Fahrtantritt: 50 % des vereinbarten Preises

1 Werktag vor Fahrtantritt: 75 % des vereinbarten Preises

Am vereinbarten Tag der Beförderung / Fahrt: 100 % des vereinbarten Preises

Bei Nichtantritt/Nichterscheinen der zu befördernden Person ohne vorherige Stornierung werden ebenso wie bei Stornierungen vor Ort 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.

Dem AG bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.

## § 6 Abholungen

Ein Leistungsanspruch besteht grundsätzlich nur zu den vereinbarten und bestätigten Zeiten sowie an den vereinbarten und bestätigten Orten.

## § 7 Abhol- und Wartezeiten

Die ADJUTANT ist zu Wartezeiten, die über 30 Minuten hinausgehen, nicht verpflichtet, es sei denn es ist vertraglich etwas Abweichendes vereinbart. Erscheint die zu befördernde Person innerhalb dieser Zeit nicht und erfolgt innerhalb dieser Zeit auch keine Information über ein ggf. verspätetes Erscheinen durch den AG und/oder die zu befördernde Person, so treten die Rechtsfolgen nach § 5 (Nichtantritt/Nichterscheinen der zu befördernden Person) ein.

Durch zusätzlich entstandene Wartezeiten ab einer halben Stunde, die nicht durch die ADJUTANT verursacht wurden, kann der vorher vereinbarte Fahrpreis entsprechend der die Dauer von 30 Minuten jeweils übersteigenden Wartezeit um den vereinbarten Satz je Stunde zzgl. MwSt. erhöht werden.

## § 8 Einsatz von Kundenfahrzeugen

Soll die Beförderung mittels eines Personenkraftfahrzeugs des AG oder der zu befördernden Person erfolgen, so ist dies bereits bei der Angebotsanfrage vom AG anzugeben. Der AG bestätigt hierbei, dass das Fahren des Kraftfahrzeugs durch einen fremden und gewerblichen Fahrer vom Umfang der Haftpflicht- und Kaskoversicherung vollständig abgedeckt ist und, dass das Kraftfahrzeug über eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von max. 1.000,- Euro verfügt.

Schäden am Kundenfahrzeug, die während der Leistungserbringung entstanden sind, sind der ADJUTANT unverzüglich nach Fahrtende in Textform anzuzeigen.

## § 9 Beförderung von Reisegepäck und Tieren

Übliches Reisegepäck wird unentgeltlich mitbefördert.

Große bzw. umfangreichere Gepäckstücke sind vom AG bei der Angebotseinholung anzugeben und werden gesondert berechnet.

Der Wunsch nach der Mitbeförderung von Tieren (Hunde, Katzen usw.) ist ebenfalls bei der Angebotseinholung anzugeben. Hierbei ist auch die Größe des Tieres bzw. der Transportbox mit anzugeben bzw. ggf. die Anzahl der Tiere. Die Beförderung erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufnahme im Vertrag und ggf. gegen Zuschlag.

## § 10 Vertretung, Partnerunternehmen

Die ADJUTANT ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Sie kann z.B. bei kurzfristiger Verhinderung oder Terminüberschneidungen auch andere konzessionierte Fahrdienstunternehmen (Partnerunternehmen als Subunternehmer) zur Leistungserbringung einsetzen. Der AG erklärt sich hiermit bereits bei Vertragsabschluss ausdrücklich einverstanden.

## § 11 Pflichten des Kunden

Im gesamten Fahrzeug besteht laut StVO uneingeschränkte Anschnallpflicht, außer die beförderte Person kann der ADJUTANT bzw. dem eingesetzten Fahrer eine Befreiung von der Anschnallpflicht

vorlegen. Die beförderten Personen haben sich an die Weisungen des Fahrers zu halten. Handeln die beförderten Personen Weisungen des Fahrers zuwider oder stellen sie nach der STVO eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs dar, ist der Fahrer berechtigt, diese von der Beförderung auszuschließen. In diesem Falle wird der volle vertraglich vereinbarte Preis in Rechnung gestellt.

#### § 12 Höhere Gewalt

Die ADJUTANT haftet nicht für die Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige / nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht wurde und die ADJUTANT diese nicht zu vertreten hat. Die ADJUTANT wird den AG unverzüglich nach Kenntnis über derartige Umstände informieren.

#### § 13 Haftung, Haftungsbeschränkung

Die ADJUTANT haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – beruhen.

Für sonstige Schäden haftet die ADJUTANT nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der AG vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die ADJUTANT und/oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt; bei Sachschäden ist die Haftung allerdings gegenüber jeder beförderten Person insoweit ausgeschlossen, als der Schaden 1.000,- Euro übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, vgl. § 23 PBEfG.

#### § 14 Datenschutz

Die ADJUTANT erhebt nur die für die reibungslose Vertragserfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten werden vertraulich behandelt und im Falle der Übernahme der Fahrt durch ein Partnerunternehmen nur im für die konkrete Beförderung erforderlichen Umfang ebenfalls zur vertraulichen Verwendung an dieses weitergegeben.

Soweit im Fahrzeug durch Assistenzsysteme des Fahrzeugherstellers oder andere im Fahrzeug verbaute oder sich im Fahrzeug befindliche Systeme, z.B. Sprachassistenten personenbezogene Daten einer zu befördernden Person erhoben werden, zeichnet die ADJUTANT hierfür datenschutzrechtlich nicht verantwortlich und übernimmt hier auch keinerlei Haftung für etwaige aus der Verarbeitung entstehende Schäden.

#### § 15 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der ADJUTANT und dem AG findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand München.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.